

wohnt und Nationen in die Pflicht nimmt, ihre Gesetzgebung in Einklang mit den Menschenrechten zu bringen (vgl. Weser 2020: 105). Somit sind nicht nur sozialarbeiterische Dienstleistungen, sondern alle staatlich mandatierten Aufgaben den Menschenrechten verpflichtet und dadurch »in einer Position, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Menschenrechte direkt verletzen können, oder möglicherweise ihrer Schutzpflicht bei Verletzungen durch Dritte nicht nachkommen.« (Weser 2020: 107)

Eine menschenrechtliche Verpflichtung, die sich allein schon aus dem staatlichen Mandat der Sozialen Arbeit ergibt, schränkt eine Überprüfung, ob in den Handlungsfeldern menschenrechtskonform agiert wird, nicht auf das individuelle Handeln von Personen ein, sondern umfasst auch die Analyse struktureller Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer Menschenrechtskonformität (vgl. Weser 2020: 109). An dieser Stelle ist festzuhalten, dass beide Ansichten für die vorliegende Arbeit bedeutend sind und nicht in Konkurrenz zueinander gebracht, sondern vielmehr ins Bewusstsein gerückt werden, um entsprechende Schlussfolgerungen für die Menschenrechtsbildung von Sozialarbeiter\*innen anstellen zu können. Hier kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass Studierenden der Sozialen Arbeit beide Betrachtungsweisen von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, vergegenwärtigt werden müssen, um Implikationen, die sich daraus für die bevorstehende Praxis ergeben, zugänglich zu machen.

Diese Erkenntnis schließt sich an Manfred Kappeler's Befund in seiner Festrede für Silvia Staub-Bernasconi an, dass es darum geht

»die Professionellen in der Sozialen Arbeit für die in ihr stattfindenden Menschenrechtsverletzungen zu sensibilisieren, sie ohne Vorbehalte öffentlich aufzudecken, ihre Opfer zu unterstützen und potentiell Bedrohte zu schützen. Also die Menschenwürde und die Menschenrechte als Maximen für ihr Handeln in den Praxisfeldern und Institutionen der Sozialen Arbeit zu begreifen, den Zumutungen der dominanten Sozialarbeitspolitik, die man im Prinzip des »Förderns und Forderns« und seiner ökonomistischen Begründungen zusammenfassen kann, zu widerstehen. M.E. geht es um die Orientierung möglichst vieler der in der Sozialen Arbeit handelnden Professionellen an den Menschenrechten« (Kappeler zit.n. Rätz/Scherr 2019: 215).

### 6.3 Résumé zur Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession

In einem ersten Schritt wurde gezeigt, dass das Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession sowohl in der Praxis als auch in der Disziplin auf eine weit zurückreichende Tradition im Handeln blickt. Wie eng die Orientierung an der Menschenwürde und den Menschenrechten mit der Sozialen

Arbeit verknüpft werden kann zeigt sich weltweit aus den unterschiedlichen Wirkungsbereichen namhafter Wegbereiter\*innen der Profession.

Nichts desto trotz konnte in einem zweiten Schritt in der Darstellung des Status Quo zum Professionsverständnis sichtbar gemacht werden, dass es neben eindeutigen Bekenntnissen bedeutender Vertreter\*innen der Profession und Institutionen zur Auffassung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession auch Vorbehalte und kontroverse Ansichten gibt. Hierbei kann jedoch festgestellt werden, dass sich diese in keinem Fall als allgemeine Kritik an der Menschenrechtsidee verstehen lassen, sondern sich vielmehr darauf beziehen, dass es zu sehr im Ungefähren bliebe, in wie fern sich die Soziale Arbeit über Menschenrechte legitimieren lässt und bei Studierenden und Praktiker\*innen wenig Bewusstsein und Kenntnis von menschenrechtsspezifischen Aspekten ihrer Arbeit feststellbar ist. Wie wichtig dies jedoch ist konnte mit der skizzierten Entwicklung des Tripelmandates und dem daraus resultierenden herausfordernden Spannungsfeld für das sozialarbeiterische Handeln erläutert werden. An dieser Stelle ist nicht (mehr) von der Hand zu weisen, dass bereits in der Ausbildung zukünftiger Sozialarbeiter\*innen die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem dritten Mandat sowie einer fundierten Berufsethik unverzichtbar und notwendige Konsequenz ist. Angehende Sozialarbeiter\*innen müssen auf das Spannungsverhältnis, das sie in ihrer Berufsausübung erwartet vorbereitet und zum Umgang damit auf dem Hintergrund des Berufskodex, der die Menschenrechte als Handlungsnormativ anerkennt, befähigt werden. Es muss spürbar gemacht werden, wie es sich anfühlt, moralischen Konflikten und/oder ethischen Dilemmata (vgl. Abschnitt 7.1.2) ausgesetzt zu sein und geübt werden, wie man auf Basis nachvollziehbarer ethischer Begründung und Rechtfertigung professionell urteils- und handlungsfähig ist bzw. bleibt (vgl. Abschnitt 7.3). Ferner müssen Sozialarbeiter\*innen ihren professionsethischen Auftrag kennen und als Handlungsnormativ anwenden lernen, um beurteilen zu können, ob mit den Aufträgen verbundene Erwartungen noch verantwortbar sind (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 11, 13; vgl. Fritzsche 2009: 183f.; vgl. Fritzsche et.al. 2017: 74; vgl. Abschnitt 6.2.1).

Der ausgeführten Kritik, die Auffassung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession stecke auf einer Metaebene fest, sei zu abstrakt und unbestimmt und/oder neige zu einer Überforderung und Idealisierung der Profession könnte ebenso bereits in der Ausbildung von Sozialarbeiter\*innen entgegengewirkt werden: indem die menschenrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den Betrachtungsweisen der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession für die jeweiligen Handlungsfelder ergeben, konkret benannt und erarbeitet werden, indem professionelles Handeln hinsichtlich der menschenrechtlichen Relevanz diskutiert und operationalisiert wird, indem sichtbar gemacht wird, welche Möglichkeiten Professionist\*innen auf individueller sowie struktureller Ebene haben, um die Menschenrechte zu wahren, anzuwenden und im Rahmen ihres Bildungsauftrages verbreiten zu können.

Nachdem nun beleuchtet wurde, welche Fähigkeiten in Zusammenhang mit der Auffassung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession im Rahmen der Ausbildung zu entwickeln sind wird im folgenden Kapitel dem professionellen ethischen Urteilen und Handeln auf den Grund gegangen.